

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Nachtrags I zum Umlegungsplan
nach § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Umlegungsgebiet
„Birkengewann“ im Bereich des
Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“**

Der **Nachtrag II** zum Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Birkengewann“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“ ist am 16.01.2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan (Nachtrag II) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß dem Umlegungsplan ein. Die Geldleistungen (Beiblatt 1, Spalte 3 des Umlegungsplans) sind fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden wird durch die Umlegungsstelle unmittelbar nach dieser Bekanntmachung veranlasst.

Der Umlegungsplan (Nachtrag II) kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung, in Zimmer A 1.38 bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden. Ein eingelegter Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist zu richten an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg - Umlegungsstelle – Hugenottenallee 53 in 63263 Neu-Isenburg.

Neu-Isenburg, den 25.01.2018

Der Magistrat der Stadt als Umlegungsstelle
Stefan Schmitt
Erster Stadtrat